

Pensions- und Pflegevertrag für

Daueraufenthalt

Kurzaufenthalt

zwischen

Stiftung Alters- und Pflegeheim Hasle-Rüegsau (APH)

und

xx xx xx

geboren am xx.xx.xxxx, von xxxx

Vertreten durch (Name und Adresse):

Dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts (OR).
Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des OR beurteilt.

1. Vertragsbeginn

Zimmerreservation ab:

Eintrittsdatum: xx.xx.xxxx

Austrittsdatum (bei Kurzaufenthalt):

2. Unterkunft und Zimmer

Der Bewohnerin / dem Bewohner wird das **Zimmer Nr.:** xx. xx zur Verfügung gestellt.

Das Bewohnerzimmer kann mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden. Zur festen Zimmereinrichtung gehören Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank. Die Zimmer für Kurzaufenthalte sind vollständig möbliert. Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben.

Beim Eintritt werden der Bewohnerin / dem Bewohner alle erforderlichen Schlüssel gegen Quit- tung übergeben. Bei Verlust werden Ersatz- und allfällige Folgekosten in Rechnung gestellt.

Das APH stellt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernseher zur Verfügung. Für die jeweiligen Geräte und die Installation ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich. In den Zimmern für Kurzaufenthalte sind Telefon und Fernseher vorhanden.

Bei Vertragsende ist das Zimmer in gutem Zustand und von persönlichen Möbeln und Gegen- ständen vollständig geräumt abzugeben. Sollte dem nicht nachgekommen werden, ist das APH berechtigt, die Räumung des Zimmers mit Kostenfolge gemäss Tarifliste vorzunehmen. Allfällige durch die Bewohnerin / den Bewohner verursachte Schäden können in Rechnung gestellt wer- den. Die Schlüssel sind abzugeben. Die Kosten für die Schlussreinigung sind in der Austrittspau- schale enthalten.

3. Pensions- und Pflorgetaxen / Tarife

Die Pensions- und Pflorgetaxen werden nach den kantonalen Richtlinien und gemäss der jeweiligen Pflege- und Betreuungsstufe festgesetzt. Die Bewohnerin / der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 12 Pflegebedarfsstufen gemäss ärztlicher Verordnung eingestuft. Die Pflegebedarfsstufe wird periodisch überprüft und entsprechend angepasst.

Individuell beanspruchte Leistungen sind mit den entsprechenden Ansätzen in der aktuellen Tarifliste aufgeführt.

Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin / dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Die Anpassungen haben keine Änderung des Vertrages zur Folge.

Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, allen sich aus diesem Vertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen innert der gesetzten Frist nachzukommen.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel rückwirkend jeweils auf Monatsende. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Das APH behält sich vor, Akontorechnungen zu stellen.

Bei Daueraufenthalter wird der Rechnungsbetrag auf den 14. des Folgemonats via Lastschriftverfahren (LSV+) eingefordert. Die Lastschrift kann innert 30 Tagen widerrufen werden.

5. Versicherung und Haftung

Die Bewohnerin / der Bewohner ist über die Kollektivversicherung des APH haftpflichtversichert. Das APH übernimmt für Schäden oder versicherte Leistungen, welche die Versicherungssumme übersteigen, keine Haftung.

6. Vertragsdauer und -auflösung

Der Vertrag für einen Daueraufenthalt gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen beidseitig auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei einem Kurzaufenthalt wird das Austrittsdatum beim Eintritt festgelegt.

Im Todesfall endet der Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung und Schlüsselabgabe des Zimmers wird eine Gebühr gemäss Tarifliste verrechnet.

Bei Zahlungsverzug ist das APH berechtigt, den Vertrag sofort, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

7. Medikamente und ärztliche Betreuung

Die Medikamentenabgabe und -versorgung erfolgt ausschliesslich durch das APH.

Es besteht uneingeschränkte freie Arztwahl. Es wird aber empfohlen, auf unser Hausarztmodell zu wechseln, damit eine kontinuierliche ärztliche Betreuung gewährleistet ist.

Die Bewohnerin / der Bewohner ermächtigt mit diesem Vertrag den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin, alle für die Pflege und Betreuung relevanten Angaben über den Gesundheitszustand dem APH weiterzugeben.

8. Datenschutz und Datenverarbeitung/-übermittlung

Der Bewohner / die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen unseres Auftrages erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Heim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Der Datenschutz wird im Detail in der integrierten Information zum Datenschutz erläutert. Zur korrekten Erfüllung unseres Auftrages ist die unterzeichnete Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung/-übermittlung erforderlich.

9. Besuchsrecht

Die Heimleitung kann bei behördlichen Anweisungen oder als Präventionsmassnahme zum Schutz der Bewohnenden das Besuchsrecht befristet einschränken.

10. Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Das APH verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Massnahmen müssen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin / des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin / dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt.

11. Rechtsvertretung

Es wird empfohlen, für den Fall einer Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit, eine Vertrauensperson als Rechtsvertretung zu bezeichnen (Vorsorgeauftrag). Die bevollmächtigte Person übernimmt für finanzielle Angelegenheiten die Verantwortung.

12. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt können an die Pflegedienstleitung oder die Heimleitung gerichtet werden, solche gegen die Heimleitung an den Stiftungsrat.

Wird keine Lösung gefunden, stehen folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanzen zur Verfügung:

Stiftung Bernische Ombudsstelle für
Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Bümplizstrasse 128, 3018 Bern
Tel.: 031 372 27 27
Mail: info@obudsstellebern.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
des Kantons Bern
Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
Tel.: 031 633 79 65 / www.be.ch/gsi

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort, an dem das Heim seine Leistungen erbringt.

14. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für die Bewohnerin / den Bewohner und das APH Hasle-Rüegsau.

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind:

- Tarifliste
- Informationsschrift
- Information zum Datenschutz
- Merkblatt Bewohnerwäsche
- Merkblatt RAI-Pflegebedarfserklärung

Mit der Unterzeichnung bestätigt die Bewohnerin / der Bewohner die integrierenden Dokumente erhalten zu haben.

Rüegsausachen, xx.xx.xxxx

Stiftung Alters- und Pflegeheim Hasle-Rüegsau

Heimleitung

Bewohnerin/Bewohner

Bevollmächtigte Person

Roger Kalchofner
